

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- GR Grundfläche der baulichen Anlagen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GH Gebäudehöhe über Gelände
- O Offene Bauweise
- z.B. (A) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- z.B. (A) Besondere Vorschriften (siehe § 2)
- Baugrenze
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze
- GA Gemeinschaftsstandplatz für Abfallbehälter
- Umgr. der Grundstücke, für die GA bestimmt sind
- (a) Zuordnung zusammengehöriger Flächen
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgr. unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgr.
- Umgr. der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

*** geändert, den 13. 7. 1988
gez. Braune
Erster Baudirektor

Kennzeichnungen

- Begrenzung der unverbindlichen Vermerkung
- Vorhandene Gebäude

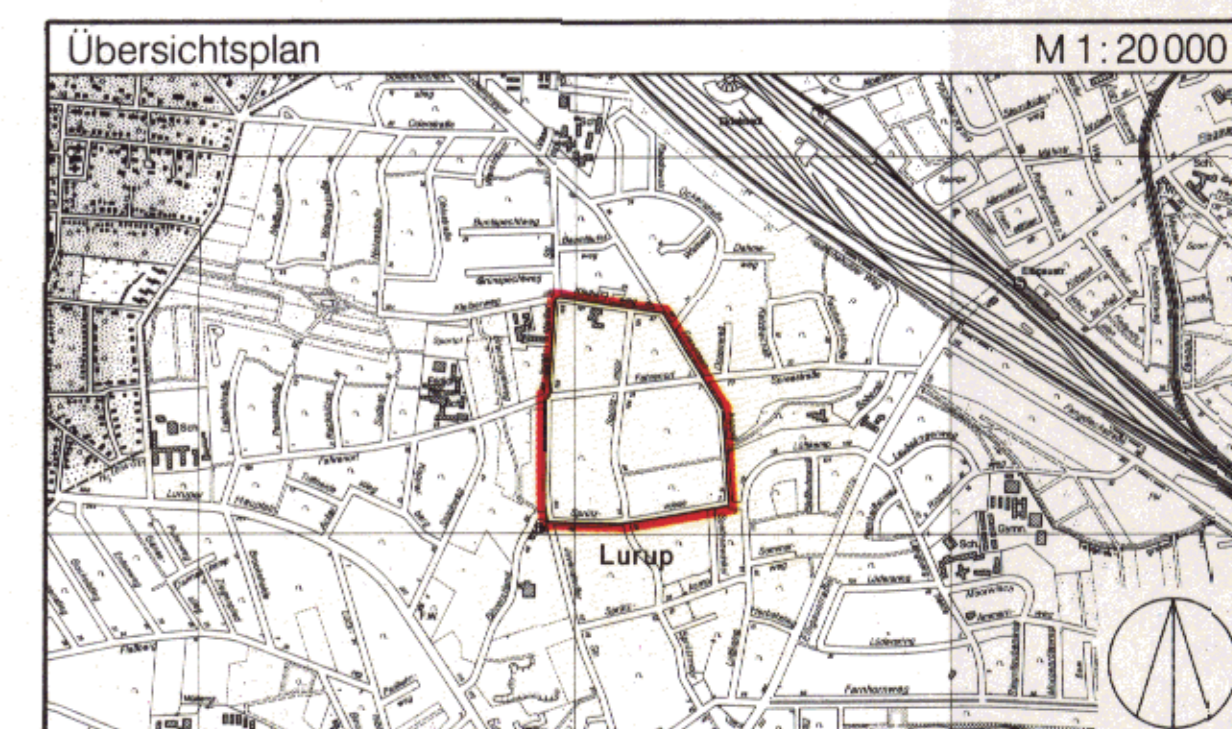
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665) Längenangabe und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1986


Verordnung
über den Bebauungsplan Lurup 51
Vom 23. August 1988
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 144)

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Lurup 51 für den Geltungsbereich Lurup 51 (siehe Anlage 1) wird festgesetzt.
- (2) Das maßgebliche Situationsbild des Bebauungsplans und die ihm zugrunde liegenden Festsetzungen sind dem Rat der Freien und Hansestadt Hamburg zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Er wird auf folgende Weise festgesetzt:
1. Die Abgrenzung des Plans und die Begründung können beim Rat der Freien und Hansestadt Hamburg beantragt werden. Die Beantragung ist schriftlich zu stellen und ist mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag zu belegen. Soweit zusätzliche Unterlagen beim Rat der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegen, können sie gegen Kostenerstattung verwendet werden.
 2. Wenn die in den §§ 19 bis 42 der Baunutzungsverordnung bezeichneten Verordnungen durch den Rat der Freien und Hansestadt Hamburg beantragt werden, kann die Entscheidung über die Beantragung schriftlich bis zum Ende des Monats, in dem die Beantragung erfolgt, durch den Rat der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen werden. Die Beantragung ist schriftlich zu stellen und ist mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag zu belegen.
 3. Die Beantragung ist schriftlich bis zum Ende des Monats, in dem die Beantragung erfolgt, durch den Rat der Freien und Hansestadt Hamburg zu stellen. Die Beantragung ist schriftlich zu stellen und ist mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag zu belegen.
 4. Die Beantragung ist schriftlich bis zum Ende des Monats, in dem die Beantragung erfolgt, durch den Rat der Freien und Hansestadt Hamburg zu stellen. Die Beantragung ist schriftlich zu stellen und ist mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag zu belegen.
 5. Die Beantragung ist schriftlich bis zum Ende des Monats, in dem die Beantragung erfolgt, durch den Rat der Freien und Hansestadt Hamburg zu stellen. Die Beantragung ist schriftlich zu stellen und ist mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag zu belegen.
 6. Die Beantragung ist schriftlich bis zum Ende des Monats, in dem die Beantragung erfolgt, durch den Rat der Freien und Hansestadt Hamburg zu stellen. Die Beantragung ist schriftlich zu stellen und ist mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag zu belegen.
 7. Die Beantragung ist schriftlich bis zum Ende des Monats, in dem die Beantragung erfolgt, durch den Rat der Freien und Hansestadt Hamburg zu stellen. Die Beantragung ist schriftlich zu stellen und ist mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag zu belegen.
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Auf den mit (A) bezeichneten Flächen sind die Gebäude mit einer Höhe von nicht mehr als 10 m über Gelände zu errichten.
 2. Auf den mit (B) bezeichneten Flächen sind die Gebäude mit einer Höhe von nicht mehr als 10 m über Gelände zu errichten.
 3. Auf den mit (C) bezeichneten Flächen sind die Gebäude mit einer Höhe von nicht mehr als 10 m über Gelände zu errichten.
 4. Auf den mit (D) bezeichneten Flächen sind die Gebäude mit einer Höhe von nicht mehr als 10 m über Gelände zu errichten.
 5. Die Beantragung ist schriftlich bis zum Ende des Monats, in dem die Beantragung erfolgt, durch den Rat der Freien und Hansestadt Hamburg zu stellen. Die Beantragung ist schriftlich zu stellen und ist mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag zu belegen.
 6. Die Beantragung ist schriftlich bis zum Ende des Monats, in dem die Beantragung erfolgt, durch den Rat der Freien und Hansestadt Hamburg zu stellen. Die Beantragung ist schriftlich zu stellen und ist mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag zu belegen.
 7. Die Beantragung ist schriftlich bis zum Ende des Monats, in dem die Beantragung erfolgt, durch den Rat der Freien und Hansestadt Hamburg zu stellen. Die Beantragung ist schriftlich zu stellen und ist mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag zu belegen.
- § 3
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Lurup 51
Maßstab 1:1000
Bezirk Altona Ortsteil 219



Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 51

Vom 23. August 1988

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) sowie des § 81 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 51 für den Geltungsbereich Jevenstedter Straße — Kleiberweg — Franzosenkoppel — Sprützwiese (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den mit (A) bezeichneten Flächen sind die Dächer mit einer Neigung zwischen 45 Grad und 60 Grad auszubilden. Für die Dachdeckung sind Dachpfannen zu verwenden.
2. Auf den mit (B) bezeichneten Flächen sind die Außenwände der Gebäude in rotem Ziegelmauerwerk auszubilden.
3. Auf den mit (C) bezeichneten Flächen sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
4. Auf den mit (D) bezeichneten Flächen sind nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig.
5. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sind gemeinsame Grundstückszufahrten vorzusehen.
6. In den reinen Wohngebieten beiderseits der Straße Fahrenort sowie westlich der Straße Franzosenkoppel/nördlich Fahrenort sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
7. Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerksbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe sind ausgeschlossen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg den 23. August 1988.

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst vom 19. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) muß es in § 1 Absatz 1 in der Kopfleiste über den Nummern 11 bis 18 (GVBl. S. 138) statt „Zulassungszahlen“ richtig heißen „Ausbildungskapazität“.